

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Polizei
Guisanplatz 1A
3003 Bern

3. März 2021

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2020 unterbreiten Sie den Kantonen den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zur Übernahme und Umsetzung der EU-Verordnung 2020/493 zur Stellungnahme. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und nehmen diese gerne wahr.

Das Bildspeicherungssystem FADO (False and Authentic Documents Online) der EU dient dem Austausch von Informationen über Sicherheitsmerkmale und potenzielle Fälschungsmerkmale in echten und gefälschten Dokumenten zwischen den Schengen-Staaten. Seit 2010 nutzt die Schweiz FADO, hat aber deren Grundlage formell nie übernommen. Nun soll eine neue rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Der Zugriff auf aktuelle Informationen über Sicherheits- und Fälschungsmerkmale ist notwendig, um Fälschungen von Ausweispapieren im Rahmen der täglichen Arbeit, sei es bei der Kantonspolizei, im Bereich der Einwohnerdienste, des Zivilstandswesens oder der Arbeitsmarktkontrolle zu erkennen. Ein zeitnahe und unkomplizierter Informationsaustausch über echte und gefälschte Dokumente dient der effizienten Erfüllung der verschiedenen Aufgaben.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Übernahme der obengenannten Verordnung vollumfänglich.

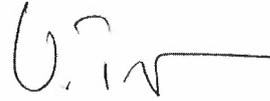
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Stephan Attiger
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatschreiberin

Kopie

- dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Appenzell, 4. März 2021

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur FADO-Verordnung (EU) und zur Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

Aus datenschutzrechtlichen Überlegungen wird die in Art. 18a Abs. 3 BPI genannte Zugriffseinschränkung auf Behörden begrüsst. Im Kanton Appenzell I.Rh. wird auf der Stufe der Gemeinden kein Zugriff auf das System FADO benötigt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Departement Inneres und Sicherheit, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Per E-Mail an:
dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Hansueli Reutegger
Regierungsrat

Herisau, 24. Februar 2021

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2020 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, zur vorgenannten Vorlage bis zum 11. März 2021 Stellung zu nehmen.

Das Departement Inneres und Sicherheit nimmt im Auftrag des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden dazu wie folgt Stellung:

FADO (False and Authentic Documents online) ist ein Bildspeicherungssystem der EU für den Austausch von Informationen über Sicherheitsmerkmale und potenzielle Fälschungsmerkmale in echten und gefälschten Ausweisdokumenten. Es dient als digitales Nachschlagewerk zur Aufklärung von Dokumentenmissbrauch im Schengen-Raum. Die Schweiz nutzt dieses System seit 2010. Durch eine neue Verordnung (Verordnung (EU) 2020/493) wird das System auf eine neue rechtliche Basis gestellt und damit für die Schweiz zu einer Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Neu soll die Verantwortung des Systems bei der Agentur der Europäischen Grenz- und Küstenwache Frontex liegen.

Um die Umsetzung dieser Übernahme einer Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands in der Schweiz sicherzustellen, sind Anpassungen im Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361) und gegebenenfalls später auch im Verordnungsrecht nötig.

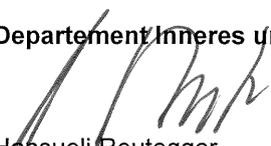
Das Departement Inneres und Sicherheit stimmt dem Umsetzungserlass zu und verzichtet auf weitergehende Bemerkungen.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Departement Inneres und Sicherheit


Hansueli Reutegger



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

EJPD
fedpol

Per Mail (Word & PDF): dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Ihr Zeichen:

17. Februar 2021

Unser Zeichen: 2020.SIDGS.849

RRB Nr.: 160/2021

Direktion: Sicherheitsdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliches

Die Teilnahme der Schweiz an der Weiterentwicklung FADO wird sehr begrüsst. Dabei ist es stimmig, dass die Verantwortung für den Betrieb des Systems bei den Bundesbehörden beziehungsweise bei FRONTEX im Sinne der Einheitlichkeit angesiedelt ist.

2. Antrag

Es ist vertiefter zu prüfen, ob technische Auswirkungen auf die Kantone zukommen werden.

Begründung: Eine abschliessende Einschätzung zu den finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone kann der Regierungsrat derzeit nicht ausreichend vornehmen. Aus heutiger Sicht ist nicht ausgeschlossen, dass die Vorlage technische Auswirkungen auf die Anpassung der Informatikinfrastruktur in den Kantonen – und damit auch finanzielle – Folgen aufweist, deren Höhe derzeit nicht bestimmbar erscheint. Schliesslich sollen künftig alle Polizistinnen und Polizisten Zugriff auf das FADO haben.

Personell sollten die bereits heute vorhandenen Ressourcen in den Kantonen ausreichend sein.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seines Anliegens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Datenschutzaufsichtsstelle

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern
dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Liestal, 2. März 2021

Vernehmlassung

betreffend Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüssen die Erneuerung des Online-Systems zur Dokumentation echter und gefälschter Dokumente (FADO) und die Beteiligung der Schweiz durch die Übernahme und Umsetzung der einschlägigen EU-Verordnung.

Den entworfenen Änderungen des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes¹ mit der Definition der zugriffsberechtigten Behörden stimmen wir grundsätzlich zu, schlagen aber zu den zwei folgenden Entwurfsregelungen Änderungen vor:

Artikel 18a Absatz 3: Nach dem Wortlaut des Einleitungssatzes «Zugriff auf die Daten gemäss Absatz 2 haben:» werden die aufgelisteten Schweizer Behörden zwar zum Zugriff auf «Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten», nicht aber auf das FADO-System als Ganzes ermächtigt. Nun könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass die Datenschutzanforderungen nur eine gesetzliche Regelung für den Zugriff auf Personendaten verlangen. Allerdings handelt es sich bei den in FADO erfassten Personendaten nur um Ausnahmefälle, da in der Regel Ausweisdokumente ohne Personendaten erfasst sind. Nach der EU-Verordnung 2020/493 müssen die Staaten jedoch regeln, welche Behörden den Zugriff auf FADO – nicht bloss auf die Personendaten in FADO – erhalten sollen. Folglich erscheint die in Artikel 18a Absatz 3 vorgesehene Einschränkung der Zugriffsberechtigung auf Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten («gemäss Absatz 2») nicht sachgerecht. Es sollte ganz allgemein der Zugriff auf «die Daten des Systems über gefälschte und echte Dokumente online (FADO)» ermöglicht werden, womit auch einzelfallweise erfasste Personendaten eingeschlossen wären. Wir stellen deshalb für den Wortlaut des Einleitungssatzes in Absatz 3 folgenden

¹ SR 361

Antrag: «Zugriff auf das System über gefälschte und echte Dokumente (FADO) haben:»

Als zugriffsberechtigt erwähnt **Artikel 18a Absatz 3 Buchstabe h** die «Sicherheitsbehörden des Bundes und der Kantone», die für Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen² zuständig sind. Wir bitten Sie zu prüfen, ob wegen der Gerichtszuständigkeit für die Anordnung solcher Massnahmen der Zugriff den «Justiz- und Sicherheitsbehörden von Bund und Kantonen» zu gewähren ist.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

² Unter anderem nach Artikel 66a oder Artikel 66a^{bis} des Strafgesetzbuchs (StGB)



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Per Email an:
dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Basel, 3. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 2. März 2021

Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum im Betreff erwähnten Geschäft zukommen lassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und die Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes begrüsst. Es besteht im Kanton Basel-Stadt kein Bedarf, dass über die in Art. 18a Abs. 3 des Änderungsentwurfs BPI aufgezählten Behörden weitere Stellen Zugriff auf das FADO System erhalten.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police (DFJP)
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Fribourg, le 8 février 2021

Approbation et mise en œuvre du règlement (UE) 2020/493 relatif au système « Faux documents et documents authentiques en ligne » (FADO) et modification de la loi fédérale du 13 juin 2008 sur les systèmes d'information de police de la Confédération (Développement de l'acquis de Schengen)

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 25 novembre 2020, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre et nous vous en remercions.

A titre liminaire, nous rappelons que, s'agissant d'un développement de l'acquis de Schengen, la Suisse est tenue de le reprendre si elle n'entend pas remettre en question son accord d'association à Schengen.

En l'espèce, le développement concerne le système de l'UE d'archivage d'images accessibles en ligne FADO, qui répertorie des documents d'identité falsifiés et authentiques dans un objectif d'échange rapide et efficace d'informations afin de lutter contre la fraude à l'identité notamment dans les domaines tant de la migration que de la criminalité. La Suisse utilise d'ores et déjà ce système depuis 2010.

Le règlement UE cité en titre fournira au système d'information FADO une nouvelle base légale, ce qui constitue un développement de Schengen. Ledit règlement confie par ailleurs dorénavant l'exploitation du système à Frontex. Il détermine également quelles autorités nationales – qui devront être désignées spécifiquement - ont accès au système FADO. A cet égard, le projet d'arrêté fédéral relatif à la reprise de ce règlement énumère ces autorités pour la Suisse.

Tant sur le principe de la nécessité de continuer à pouvoir accéder au système d'information FADO que sur la liste envisagée des bénéficiaires de ces accès, nous approuvons sans réserve cette reprise.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique



Genève, le 3 mars 2021

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

- 4. März 2021

No. _____

Le Conseil d'Etat

926-2021

Département fédéral de justice et police
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Palais Fédéral
3003 Berne

Concerne : approbation et mise en œuvre du règlement (UE) 2020/493 relatif au système « Faux documents et documents authentiques en ligne » (FADO) et modification de la loi fédérale du 13 juin 2008 sur les systèmes d'information de police de la Confédération (développement de l'acquis de Schengen)

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 25 novembre 2020 relatif à la consultation visée en titre, laquelle a retenu notre meilleure attention.

Nous observons que l'article 18a al. 3 du projet de modification de la loi fédérale du 13 juin 2008 sur les systèmes d'information de police de la Confédération, qui liste un certain nombre d'institutions qui disposeront de l'accès au système FADO, ne mentionne pas la police des transports, au sens de l'article 2 de la loi fédérale sur les organes de sécurité des entreprises de transports public du 18 juin 2010 (RS 745.2 – LOST). Il nous semble important que celle-ci puisse également accéder aux données figurant dans le système FADO.

Nous tenons également à souligner l'importance de l'accès à FADO pour les polices municipales de notre canton, ce qui leur évite un recours systématique à la police cantonale pour vérifier l'authenticité de documents d'identité.

Par ailleurs, nous souhaiterions également nous assurer que des tests d'intrusion réguliers sont bien prévus pour garantir la sécurité des informations disponibles dans le système FADO.

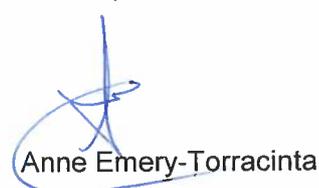
Vous remerciant d'avoir consulté notre Conseil, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti

La présidente :


Anne Emery-Torracinta

Glarus, 2. März 2021
Unsere Ref: 2020-229

Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und zur Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen mit, dass wir der Vorlage zustimmen.

Lediglich hinsichtlich nArt. 18a Abs. 3 Bst. j BPI wird von uns eine Anpassung verlangt. Die aktuelle Formulierung, wonach ein Datenzugriff durch «die kantonalen Strassenverkehrsämter zur Wahrung ihrer Aufgaben im Bereich der Zulassung zum Strassenverkehr und von Administrativmassnahmen» vorgesehen ist, trägt dem Umstand, dass die Kantone in der Organisation der Behörden im Bereich des Strassenverkehrsrechts zuständig sind, nicht ausreichend Rechnung. Für die Administrativmassnahmen ist nicht zwingend das kantonale Strassenverkehrsamt zuständig. Im Kanton Glarus ist die Staats- und Jugendanwaltschaft mit dieser Aufgabe betraut (vgl. Art. 3 Abs. 2 EG SVG). Wir schlagen für nArt. 18a Abs. 3 Bst. j BPI deshalb folgenden Wortlaut vor:

- **«die kantonalen Strassenverkehrsämter und die für Administrativmassnahmen zuständigen Behörden zur Wahrung ihrer Aufgaben im Bereich der Zulassung zum Strassenverkehr und von Administrativmassnahmen»**

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Marianne Lienhard
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch



Sitzung vom

15. Februar 2021

Mitgeteilt den

16. Februar 2021

Protokoll Nr.

149/2021

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an: dora.naegeli-sabo@fedpol.ad-min.ch

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2020 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung verzichtet auf eine Stellungnahme zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und zur Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Polizei

per Mail

dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Luzern, 2. März 2021

Protokoll-Nr.: 262

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Nägeli-Sabo

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen die Übernahme der EU-Verordnung über das System FADO und die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361). Auch mit der Liste der zugriffsberechtigten Behörden sind wir einverstanden.

Vom erweiterten Einsatz von FADO versprechen wir uns insbesondere eine erleichterte Prüfung von ausländischen Ausweisen verschiedenster Art und einen effizienteren Informationsaustausch über verschiedene Fälschungs- und Sicherheitsmerkmale. Für die praktische Anwendung ist aber wichtig, dass die entsprechenden Dokumente in allen unterstützten Sprachen verfügbar sind.

Wir schlagen vor, dass in Artikel 18a Absatz 3 BPI nicht nur definiert wird, welche Behörde Zugriff zum System FADO erhält, sondern, dass zudem verschiedene Klassen von Behörden gebildet werden, denen ein unterschiedlich umfangreicher Zugriff auf die Daten im

FADO erlaubt wird. Jede Behörde benötigt nur Zugriff auf diejenigen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben wirklich notwendig sind.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Consultation relative à la mise en œuvre du règlement UE relatif au système « Faux documents et documents authentiques en ligne » (FADO) et modification de la loi fédérale sur les systèmes d'information de la police de la Confédération

Madame la conseillère fédérale,

Votre correspondance du 25 novembre 2020 relative à la mise en consultation mentionnée en titre nous est bien parvenue. Nous vous en remercions et, au nom de la République et Canton de Neuchâtel, nous y répondons comme suit.

Le Canton de Neuchâtel soutient ce projet et salue ses objectifs qui visent à clarifier la base légale du système FADO et à centraliser les compétences techniques auprès de l'organisme européen spécialiste dans la lutte contre la fraude documentaire, FRONTX. Outre la pertinence de ce choix, nous y voyons une certaine plus-value dans la mesure où cela permettra à tous les États membres et associés, dont la Suisse, de bénéficier des connaissances et des informations de qualité en la matière.

S'agissant des autorités fédérales, cantonales et communales bénéficiant d'un accès, la liste prévue par l'article 18 al. 3 de la loi sur les systèmes d'information de la police (LSIP) nous paraît cohérente. En effet, elle concorde à l'échelle cantonale avec les services auprès desquels nous avons entrepris une formation de sensibilisation à la fraude documentaire et à la vérification d'identité. Cette formation, organisée sous l'égide du Centre interrégional de formation de police (CIFPOL-IPAZ), est dispensée par le service forensique de la police neuchâteloise et des services homologues des cantons romands et de la Confédération. Quant à l'extension de l'accès aux pays tiers et aux compagnies aériennes, elle semble également bienvenue. Nul doute qu'elle constituera un avantage en termes d'échange d'informations et de bons procédés avec ces nouveaux partenaires, également confrontés à la problématique de la fraude documentaire.

Sous l'angle des incidences en personnel et des conséquences financières, nous avons pris acte du fait que le projet ne devrait avoir aucun impact pour les cantons.

NE

À toutes fins utiles, vous trouverez ci-dessous les coordonnées de nos interlocuteurs compétents en la matière :

- M. Simon Baechler, commissaire principal, police neuchâteloise : simon.baechler@ne.ch, 032/889 95 18
- M. Alexandre Bugnon, responsable du secteur des documents d'identité : alexandre.bugnon@ne.ch, 032/889 68 71

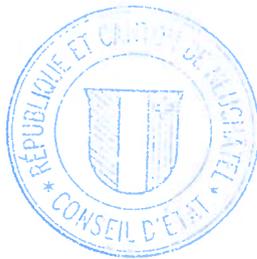
Tout en vous remerciant de nous avoir associés à la présente procédure de consultation, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 10 mars 2021

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



Fr. Maire-Hefti *S. Despland*



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 9. März 2021

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. November 2021 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).

1 Stellungnahme

Der Kanton Nidwalden begrüsst es sehr, dass das bisher auf die gemeinsame Massnahme 98/700/JI betriebene und genutzte System weiterhin genutzt werden kann, denn das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) stellt in der Praxis ein sehr hilfreiches System zur Erkennung von gefälschten Dokumenten dar.

Aus diesem Grund ist es richtig und sinnvoll, dass die rechtlichen Grundlagen entsprechend angepasst werden, damit die Schweizer (Vollzugs-)Behörden weiterhin auf dieses Bildspeichersystem der EU zugreifen können.

2 Fazit

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterstützt die vorgesehene Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 11. März 2021

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. November 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (SR 361) ein. Wir sind mit der Übernahme und den unterbreiteten Gesetzesänderungen einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung


Bruno Damann
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement

J.J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
F +41 52 632 77 09
cornelia.stammhurter@ktsh.ch



Finanzdepartement

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail:
dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Schaffhausen, 9. März 2021

Vernehmlassung EJPD betreffend Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2020 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Gerne teilen wir Ihnen namens des Kantons Schaffhausen mit, dass dieser mit dem vorgesehenen Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) einverstanden ist und keine ergänzenden Bemerkungen dazu hat. Als Grenzkanton haben die Schaffhauser Amtsstellen und Behörden oft mit gefälschten Dokumenten zu tun. Eine wirksame Bekämpfung solcher Dokumente bedingt zwingend einer guten Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Polizei (fedpol)
Direktionsbereich Kriminalprävention und Direktionsstab
Guisanplatz 1A
3003 Bern

01. März 2021

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 25. November 2020 in oben genannter Angelegenheit und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns wie folgt:

1. Ausgangslage

Zahlreiche Behörden, unter anderem das Migrationsamt, die Polizei, die Transportpolizei und das Grenzwachtkorps, werden bei ihrer Aufgabenerfüllung bspw. im Rahmen von Identifikationsabklärungen und der damit einhergehenden Prüfung von Reisedokumenten oder Identitätsausweisen oder im Rahmen von Strafverfahren mit Pseudodokumenten, Verfälschungen, Totalfälschungen oder gestohlenen Blankodokumenten konfrontiert. Der Einsatz von gefälschten Dokumenten stellt ein Sicherheitsrisiko für den Schengen-Raum dar. FADO (False and Authentic Documents online) ist ein unabdingbares Instrument, diesbezügliche Informationen effizient, zeitnah und unkompliziert auszutauschen.

Mit der Verordnung (EU) 2020/493 wird das FADO-System auf eine neue rechtliche Basis gestellt, die die bisherige Rechtsgrundlage, namentlich die Gemeinsame Massnahme 98/700/JI, ersetzt. Dies stellt eine Schengen-Weiterentwicklung dar, zu deren Übernahme sich die Schweiz im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens grundsätzlich verpflichtet hat. Die Anpassungen im Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI), die zur Umsetzung dieser Übernahme einer Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes nötig sind, werden von uns unterstützt: Die Anwendung des FADO-Systems als elektronisches Speichersystem, in dem mögliche Erkennungsmerkmale sowohl echter als auch gefälschter Dokumente beschrieben werden, ist ein wichtiges Instrument zur Aufdeckung des Dokumentenbetruges und damit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

2. Die Verordnung (EU) 2020/493

Gestützt auf Art. 3 der Verordnung (EU) 2020/493 wird neu die Verantwortung für den Betrieb des Systems an Frontex übertragen, die gemäss erläuterndem Bericht in den letzten Jahren eine gewisse Expertise im Bereich des Dokumentenbetruges entwickelt hat. Diese Neuerung

begrüssen wir: Gefälschte Dokumente sind immer schwieriger zu erkennen und es bedarf Spezialisten bezüglich möglicher Sicherheits- und Fälschungsmerkmale, die die Informationen stets aktualisieren. Frontex erscheint dafür bestens geeignet.

Da das System FADO auch im Rahmen der neuen Verordnung grundsätzlich mit seinen aktuellen Funktionalitäten bestehen bleibt, wird auf weitere Ausführungen hierzu verzichtet.

3. Der Umsetzungserlass

Zweifelsfrei muss die Datenbearbeitung mit dem System FADO in der Schweiz unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung in einem formellen Gesetz geregelt werden. Auch erscheint das BPI das richtige Regelungsgefäss zu sein. Wir begrüßen die umfassende Auflistung der Zugriffsberechtigten gemäss Art. 18a Abs. 3 BPI: Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Schengen-Raum wird nicht nur durch die Erkennung von gefälschten Dokumenten an den Aussengrenzen gewährleistet; auch innerhalb des Schengen-Raums wird ein Instrument benötigt, das die Sicherheit stärkt. Gefälschte Dokumente werden praxisgemäss auch zur Verschleierung von Straftaten oder der Identität aufgrund von Straftaten verwendet. Dementsprechend ist die Zugriffsberechtigung allen Behörden zu erteilen, die sich im Rahmen ihrer Aufgabe mit Ausweisschriften befassen.

4. Abschliessende Bemerkungen

Die Neuerung hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone. Vielmehr ist ein modernes System zur Aufdeckung des Dokumentenbetruges sowohl in der Kriminalitätsbekämpfung als auch im Bereich der illegalen Migration massgebend, was gesamtschweizerisch von Bedeutung ist.

Gerne hoffen wir auf Berücksichtigung unserer Überlegungen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Schwyz, 23. Februar 2021

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. November 2020 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 11. März 2021 Stellung zu nehmen. Für diese Einladung danken wir Ihnen bestens.

Der Kanton Schwyz stimmt dem Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (False and Authentic Documents Online [FADO]) zu.

Das FADO-System wurde eingerichtet, um den Austausch von Informationen über echte Dokumente und bekannte Fälschungsmethoden zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Es ist angezeigt, die Gemeinsame Massnahme 98/700/JI des Rates, wonach das Europäische Bildspeichersystem beim Generalsekretariat des Rates einzurichten ist, aufzuheben, an den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzupassen und für die Verwaltung des FADO-Systems eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen. Von den vorgesehenen Zugriffsberechtigungen versprechen wir uns überdies einen Mehrwert bei der Aufdeckung von Dokumentenfälschungen und damit auch ein effizientes Mittel in der Kriminalitätsbekämpfung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z. K. an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 23. Februar 2021

118

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für einen Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) sowie die damit verbundene Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +4191 814 41 11
fax +4191 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP
Palazzo federale ovest
3003 Berna

anticipata per email: [dora.naeqeli-
sabo@fedpol.admin.ch](mailto:dora.naeqeli-sabo@fedpol.admin.ch)

Procedura di consultazione concernente l'approvazione e la trasposizione nel diritto svizzero del regolamento (UE) 2020/493 sul sistema relativo ai documenti falsi e autentici online (FADO) e modifica della legge federale sui sistemi d'informazione di polizia della Confederazione (LSIP) (Sviluppo dell'acquis di Schengen)

Gentili signore,
Egredi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera 25 novembre 2020 in merito alla summenzionata procedura di consultazione. L'avamprogetto del decreto federale, unitamente al relativo rapporto esplicativo sull'approvazione e trasposizione nel diritto svizzero del regolamento (UE) sul sistema relativo ai documenti falsi e autentici online (FADO) e modifica della legge federale sui sistemi d'informazione di polizia della Confederazione, sono stati da noi esaminati in collaborazione con i servizi di polizia interessati e l'Ufficio cantonale della migrazione.

Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

1. Considerazioni generali

In generale, come Esecutivo cantonale accogliamo favorevolmente la proposta di novella legislativa in parola, inerente all'approvazione e alla trasposizione nel diritto interno del regolamento UE relativo al sistema afferente ai documenti falsi e autentici online (FADO). In effetti, con le nuove basi legali a disposizione all'interno del diritto federale, le Autorità preposte alla lotta alla criminalità, in particolare nel contesto del riciclaggio di denaro e del terrorismo, potranno continuare a far capo a questo prezioso strumento nell'ambito dell'identificazione dei documenti falsi.

Ciò comporterà degli indubbi vantaggi anche per le Autorità della migrazione nell'ambito della verifica dei documenti di viaggio e dell'accertamento dell'identità. In effetti negli ultimi anni l'utilizzo di documenti falsi nello Spazio Schengen è aumentato considerevolmente. A riguardo osserviamo che in Svizzera dal 2014 ad oggi ogni anno vengono scoperti da 3'800 a 5'100 documenti falsi usati nell'ambito della migrazione allo scopo di nascondere la propria identità.

Anche per quel che concerne le Autorità di polizia, l'introduzione della nuova base legale per il sistema FADO non può che essere accolta positivamente: il sistema FADO è in uso da tempo alla Polizia cantonale ed è un ottimo strumento di informazione al fine di individuare gli elementi di sicurezza così come le caratteristiche della frode in documenti falsi e autentici, onde poter verificare l'autenticità degli stessi. Parimenti, uno scambio celere ed efficace di informazioni su documenti autentici e falsi con le Autorità degli Stati Schengen è altresì indispensabile per combattere adeguatamente l'impiego di documenti falsi e i relativi rischi per la sicurezza dello spazio Schengen, così come per tenersi costantemente aggiornati sulle tecniche nuove e sempre più sofisticate impiegate nella produzione di documenti falsi.

Premesso ciò, il servizio di polizia interessato nutre tuttavia dei dubbi circa la novità dell'introduzione in FADO di un quarto livello supplementare con diritto d'accesso per altri servizi dell'UE, Stati terzi e organizzazioni internazionali, come pure per soggetti privati (a titolo di esempio le compagnie aeree). Sebbene per gli stessi la Commissione europea debba ancora stabilire chi avrà il diritto di accedere al sistema FADO, a quali condizioni e a quali parti del sistema, ci preme evidenziare fin da subito le criticità, in quanto si ritiene non opportuno (se non addirittura pericoloso) concedere l'accesso a informazioni sensibili a persone che operano nei servizi sopraccitati. Ad ogni buon conto, ci si riserva il diritto di esprimersi in modo più approfondito su questo punto a tempo debito.

2. Considerazioni sugli articoli delle Leggi oggetto di modifica

2.1 Legge federale del 13 giugno 2008 sui sistemi d'informazione di polizia della Confederazione (LSIP; RS 361)

Ad art. 2 cpv. 2

Come precedentemente esposto, si nutrono perplessità in merito alla facoltà nel concedere l'accesso, seppur limitato, al sistema FADO a soggetti privati quali a titolo di esempio le compagnie aeree e altre pubbliche imprese di trasporto. A tal proposito si attende che la Commissione europea fissi le relative prescrizioni dettagliate soprattutto quelle concernenti a quali condizioni e a quali parti del sistema questi soggetti avranno accesso a FADO e ci si riserva pertanto sin d'ora una più ampia latitudine di giudizio al momento debito.

Ad art. 18a cpv. 3 lett. c

In merito al contenuto di questo disposto osserviamo che in esso viene codificata la possibilità di accesso al sistema FADO da parte della Segreteria di Stato della migrazione

(SEM), delle Autorità cantonali e comunali della migrazione per l'adempimento di loro compiti nell'ambito del diritto in materia d'asilo, degli stranieri e della cittadinanza, nonché nel contesto della procedura dei visti.

In effetti, rileviamo che la fruizione del sistema FADO è particolarmente d'aiuto alle Autorità della migrazione nel contesto degli accertamenti d'identità, della relativa verifica dei documenti di viaggio d'identità o di altri documenti che possono fornire delle indicazioni relative all'identità di un cittadino straniero, indizi per individuare un'identità multipla e l'uso abusivo di identità da parte di terze persone e, non da ultimo, abusi e falsificazioni di questi documenti. L'Autorità della migrazione, nell'ambito della lotta a questi fenomeni, può così disporre delle preziose informazioni contenute nel sistema FADO, segnatamente informazioni e relative immagini su documenti autentici e loro facsimili e sui relativi elementi di sicurezza, informazioni e relative immagini su documenti falsi, sia falsificati, contraffatti o pseudo-documenti e le rispettive caratteristiche della frode, nonché le sintesi delle tecniche di falsificazione e degli elementi di sicurezza dei documenti autentici.

Da ultimo, ci preme sottolineare che, nel contesto dell'attività delle Autorità della migrazione, le informazioni testé citate sono particolarmente utili nell'ambito della procedura d'asilo, per la verifica dell'identità e dell'origine del richiedente l'asilo al momento del deposito della domanda d'asilo in Centro federale d'asilo (CFA) della SEM. Inoltre, queste informazioni sono di particolare importanza nell'ambito della procedura di rilascio dei visti, dell'esecuzione dell'allontanamento nel settore dell'asilo e degli stranieri, delle procedure di rilascio e di rinnovo dei permessi di dimora e per la cooperazione nell'ambito del trattato di Schengen.

3. Conclusioni

Si rinnovano i ringraziamenti per averci dato la possibilità di prendere posizione nell'ambito della procedura di consultazione in parola. In qualità di Consiglio di Stato non possiamo fare altro che sottolineare l'utilità di questo sistema al passo coi tempi per individuare le frodi documentali, grazie anche all'archiviazione delle immagini di documenti falsificati o di originali facsimili, la quale permette agli Stati Schengen di scambiare in maniera proficua, celere e semplice le informazioni su questi elementi e sulle particolarità delle frodi messe in atto.

Infine, dal lato finanziario rileviamo che i Cantoni non dovrebbero venir toccati, poiché la proposta modifica legislativa non comporta aggravii per le Autorità cantonali coinvolte, né in termini economici né sugli effettivi del personale. In effetti i costi della messa in esercizio e la gestione del nuovo sistema FADO saranno a carico della Confederazione. Questi costi potranno essere quantificati con maggior precisione solo nel quadro del proseguo degli ulteriori passi per la creazione delle basi legali e per il recepimento delle ulteriori regolamentazioni annunciate dalla relativa Commissione UE.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Norman Gobbi



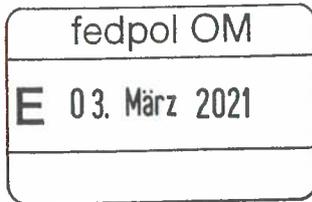
Il Cancelliere:

Arnaldo Coduri



Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch);
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch);
- Comando della Polizia cantonale (servizio.giuridico@polca.ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Polizei fedpol
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2020 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit der angestrebten Rechtsgrundlage zum Betrieb des FADO-Systems einverstanden und verzichtet im Übrigen auf eine einlässliche Vernehmlassung.

Hinsichtlich der Frage betreffend den Zugriff von weiteren Behörden des Kantons auf das FADO-System sehen wir nebst den bereits vorgesehenen Behörden keinen weiteren Handlungsbedarf.

Das Einreise- und Bewilligungsverfahren läuft im Kanton Uri zentralisiert über die Migrationsbehörde. Die Gemeinden sind zuständig für das Anmeldeprozedere und bedienen in der Folge die kantonale Behörde mit der Mutationsmeldung sowie den Kopien der ID-Dokumente (Reisepass/Identitätskarte). Vor diesem Hintergrund macht der Regierungsrat beliebt, zu prüfen, ob der Zugriff auf das FADO-System auf die Gemeinden ausgeweitet werden soll.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 26. Februar 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

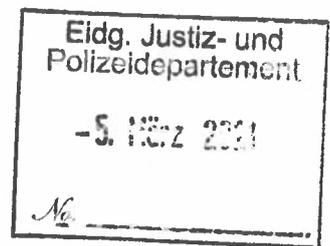
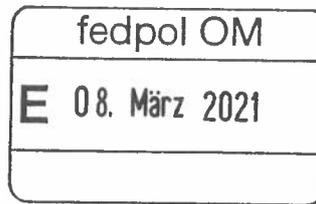
Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne



Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Réf. : 21_COU_1029

Lausanne, le 3 mars 2021

Consultation fédérale / Approbation et mise en œuvre du règlement (UE)2020/493 relatif au système "Faux documents et documents authentiques en ligne" (FADO) et modification de la loi fédérale du 13 juin 2008 sur les systèmes d'information de police de la Confédération (développement de l'acquis de Schengen)

Madame la Conseillère fédérale,

Ce nouveau règlement (UE) 2020/493 détermine quelles autorités nationales ont accès au système FADO et charge les Etats Schengen de les désigner spécifiquement selon le principe du "besoin d'en connaître". La transposition de cette reprise d'un développement de l'acquis de Schengen dans le droit suisse nécessite une modification de la loi fédérale du 13 juin 2008 sur les systèmes d'information de la Confédération (LSIP) et par la suite éventuellement de l'ordonnance en la matière.

Actuellement seules les autorités suisses compétentes en matière de documents (contrôle des documents d'identité et de voyage – gardes-frontières, forces de police) ont accès à iFADO, dont la Police cantonale (police de sûreté, brigade de police scientifique).

Or le système FADO contient aussi des informations concernant notamment les permis de conduire et les certificats d'immatriculation délivrés par les États membres ou l'Union et sur les fausses versions de ces documents. Ce règlement prévoit également que la Commission et l'Agence, dans la mesure nécessaire à l'exécution de leurs tâches, et les autorités des Etats membres compétentes dans le domaine de la fraude documentaire, telles que la police, les garde-frontières et les autres services répressifs et les autres autorités nationales concernées, disposent d'un accès sécurisé au système FADO conformément au principe du besoin d'en connaître.

Selon le rapport, il est prévu de régler dans la LSIP quelles autorités nationales seront autorisées à traiter des données, et en particulier des données personnelles sensibles, dans le système FADO pour l'accomplissement de leurs tâches.

Le nouvel art. 18a al. 2 et 3 LSIP précise donc :

2 Les données personnelles et les données sensibles ne peuvent être traitées que dans la mesure strictement nécessaire à la gestion de ces systèmes et si elles sont liées aux éléments de sécurité ou aux caractéristiques de la fraude d'un document.

3 Ont accès aux données mentionnées à l'al.2:
[lettre j :] les offices cantonaux de la circulation pour l'accomplissement de leurs tâches dans le domaine de l'admission à la circulation routière et des mesures administratives

Ainsi, selon cet art. 18a al. 3 let. j, le Service cantonal des automobiles et de la navigation (SAN) aura accès aux données personnelles et sensibles qui se trouvent dans le système FADO.

Il n'y a cependant pas, dans le projet, de disposition générale qui prévoit clairement quelles autorités auront accès de manière générale à ce système iFADO et quelles seront les démarches à entreprendre pour y avoir accès.

Par conséquent, l'art. 18a al. 3 devrait être rédigé ainsi : "Ont accès au système FADO et aux données mentionnée à l'al. 2 : (...)"

Le Canton de Vaud tient à souligner l'importance pour l'activité de son service cantonal des automobiles d'avoir accès aux informations sur les documents authentiques et les faux documents – particulièrement les permis de conduire et certificat d'immatriculation, mais également les documents d'identité – se trouvant dans le système FADO, dans le cadre de l'admission des véhicules et personne à la circulation routière. Il convient donc de s'assurer que les accès à ce système seront bien délivrés aux offices cantonaux de la circulation.

Le Gouvernement vaudois n'a pas d'autre remarque particulière à formuler concernant cet objet.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

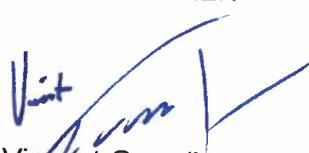
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRÉSIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- Polcant
- Par courriel : dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch (version Word et PDF)



P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Département fédéral de justice et police
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Bundesgasse 3
3003 Berne



Notre réf. C-44728 / CV
Votre réf. /

Date - 3 FEV. 2021

Consultation - Approbation et mise en œuvre du règlement (UE) 2020/493 relatif au système « Faux documents et documents authentiques en ligne » (FADO) et modification de la loi fédérale du 13 juin 2008 sur les systèmes d'information de police de la Confédération (développement de l'acquis de Schengen)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais vous remercie de l'avoir associé à la consultation précitée.

Le projet de modification de la loi sur les systèmes d'information de police par une reprise d'un développement de l'acquis de Schengen n'appelle pas de remarque de notre part puisqu'il devrait permettre de faciliter la lutte contre la criminalité grâce à un système d'échange simple et rapide.

De notre avis, il n'y a pas de nécessité d'octroyer à d'autres autorités un accès au système FADO.

Nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Christophe Darbellay



Le chancelier

Philipp Spörri

Copie à dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 23. Februar 2021 ek

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2020 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 11. März 2021 zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vernehmen zu lassen. Wir nehmen diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagene Übernahme und Umsetzung der EU-Verordnung sowie die Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes. Für die zugriffsberechtigten Behörden stellt FADO zur Erkennung von gefälschten und echten Dokumenten eine verlässliche Quelle und ein hilfreiches Instrument dar. Hinsichtlich Ihrer Frage, ob angesichts der in FADO enthaltenen Dokumententypen weitere Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden Zugriff auf dieses System erhalten sollten, verweisen wir auf unseren nachfolgenden Antrag Ziff. 1.

Im Einzelnen stellen wir zur Gesetzesvorlage folgende

Anträge:

1. Zu Art. 18a Abs. 3 BPI:
Es sei in dieser Bestimmung aufzunehmen, dass auch kantonale Einbürgerungsbehörden Zugriff auf FADO erhalten.

2. Es sei für die zugriffberechtigten Behörden eine sachgerechte Gebrauchsanleitung in der Anwendung von FADO zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

1. In Art. 18a Abs. 3 Bst. c BPI wird der Zugriff auf FADO im Zusammenhang mit Bürgerrecht lediglich den Migrationsbehörden zugesprochen. Es ist jedoch auch für die kantonalen Einbürgerungsbehörden ausserhalb des Migrationsbereichs sehr hilfreich, auf FADO zugreifen zu können. Folglich ist daher eine entsprechende gesetzliche Grundlage in Art. 18a Abs. 3 BPI zu schaffen. Für kommunale Einbürgerungsbehörden erscheint der Zugang zu FADO hingegen als nicht erforderlich.
2. Für die effiziente und richtige Anwendung von FADO ist erforderlich, dass die Nutzerinnen und Nutzer entsprechend geschult sind. Es ist daher sinnvoll, dass die entsprechenden Behörden zum Beispiel mittels eines Schulungstools eine adäquate Ausbildung für die Nutzung des Systems erhalten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



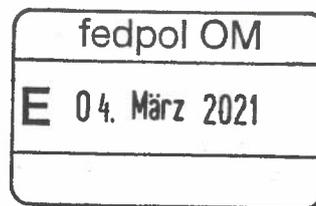
Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

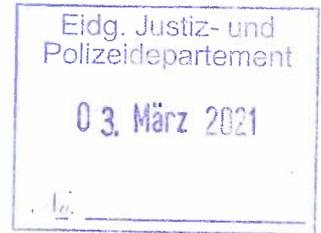
Versand per E-Mail an:

- EJPD (dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.local)
- Strassenverkehrsamt (info.sta@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (felix.ulrich@zg.ch)
- Datenschutzbeauftragte (yvonne.joehri@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung der Vernehmlassung im Internet)



 Kanton Zürich
Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern



24. Februar 2021 (RRB Nr. 178/2021)

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. November 2020 haben Sie uns eingeladen, betreffend Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die Übernahme dieser Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Wie die Praxis zeigt, leistet das Bildspeichersystem FADO einen gewichtigen Beitrag bei der Aufdeckung gefälschter Dokumente und missbräuchlicher Verwendungen von Identitäten durch Dritte. Es stellt damit vor allem für die Strafverfolgungs-, Grenzkontroll- und Migrationsbehörden ein unverzichtbares Instrument bei der Bekämpfung des Dokumenten- und Identitätsbetrugs dar. Daneben ist das FADO-System aber auch geeignet, weitere kantonale und kommunale Behörden (wie insbesondere die Zivilstandsämter, Einwohnerdienste oder Strassenverkehrsämter) bei deren Aufgabenerfüllung wirksam zu unterstützen. Wir begrüssen es deshalb, die Zugriffsrechte auf dieses System auch anderen staatlichen Stellen zu gewähren.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Dr. Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli

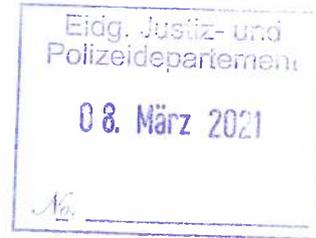
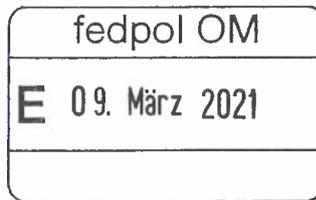


Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 465 27 27
Registratur-Nummer: 024.1
Geschäfts-Nummer: 2020-157



A-Post

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:
dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

St. Gallen, 5. März 2021 / rmh

Vernehmlassung: Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Für Ihre Einladung vom 25. November 2020 zur Stellungnahme im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen bestens. Wir haben den Entwurf mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Die Abteilungen IV, V und VI des Bundesverwaltungsgerichts sind durch die vorgeschlagenen Änderungen direkt betroffen.

Das Bundesverwaltungsgericht nimmt Kenntnis von der eingangs erwähnten Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 und begrüsst insbesondere den in Art. 18a Bst. d des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme (BPI) vorgesehenen Zugriff des Bundesverwaltungsgerichts auf die Daten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Beschwerdeinstanz im Bereich des Asyl-, Ausländer- und Bürgerrechts sowie des Visumsverfahrens.

Im Übrigen verzichtet das Bundesverwaltungsgericht auf eine Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz



David Weiss



Der stellvertretende
Generalsekretär



Bernhard Fasel

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Per Mail:
dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Bern, 11. März 2021

14.02.01/hof

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2020 haben Sie die KKJPD eingeladen, betreffend Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) Stellung zu nehmen. Der Vorstand der KKJPD bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich dazu wie folgt:

Der Vorstand der KKJPD begrüsst es, dass die Polizei-, Grenzkontroll- und Migrationsbehörden, sowie weitere Behörden auf Ebene des Bundes, der Kantone und Gemeinden einen gesicherten Zugang zum FADO-System erhalten. Die Bestimmungen in Art. 18a Abs. 3 des BPI decken unseres Erachtens die wichtigen kantonalen Stellen ab.

Gemäss erläuterndem Bericht hat die Neuerung keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone. Da derzeit die Informationen zur technischen Umsetzung noch fehlen, können die Auswirkungen auf die Kantone unseres Erachtens noch nicht abschliessend beurteilt werden. Die technischen Auswirkungen auf die Kantone sollten daher noch vertieft geprüft werden. Im Übrigen stimmt der Vorstand der KKJPD der Übernahme der Verordnung (EU) 2020/493 sowie den Änderungen des BPI zu.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fredy Fässler', is placed over a faint, circular official stamp.

Fredy Fässler
Präsident



AsyLex
Gotthardstrasse 52
8002 Zürich
info@asylex.ch

An Frau Bundesrätin Karin Keller-
Sutter
Vorsteherin des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements
EJPD

z.H. [dora.nageli-
sabo@fedpol.admin.ch](mailto:dora.nageli-sabo@fedpol.admin.ch)

Zürich, den 10. März 2021

Vernehmlassung: Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen des Vereins AsyLex bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 sowie zu der einhergehenden Gesetzesänderung.

Nachfolgend finden Sie unsere detaillierte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink that reads 'L. Hungerbühler'.

Lea Hungerbühler

Präsidentin
AsyLex

A handwritten signature in black ink that reads 'Josephine Smith'.

Josephine Smith

Co-Head Public Relations
AsyLex

Stellungnahme zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

1. Generelle Bemerkungen

Grundsätzlich möchten wir betonen, dass wir uns gegen diese neue Rechtsgrundlage und somit gegen die Führung des Betriebs des FADO-Systems von Frontex stellen.

Generell begrüßen wir die Zusammenarbeit der Schengen-Mitgliedsstaaten. Wir erachten es aber als sinnvoller, wenn diese sich vor allem darauf konzentriert, die Bedingungen für die Aufnahme von Asylsuchenden innerhalb Europas zu verbessern und nicht zu erschweren.

Wir erachten den Wechsel der Verantwortung für das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) zu Frontex als besorgniserregend. Dies insbesondere aus dem Grund, dass Frontex unter dem Verdacht möglicher Grundrechtsverletzungen steht und der Behörde auch rechtswidriges Handeln vorgeworfen wird.¹

2. Inhalt der Verordnung (EU) 2020/493

Zuständigkeit von Frontex (Artikel 3)

Dass die Verantwortung für den Betrieb von FADO vom Generalsekretariat des Rates der EU an Frontex übergehen soll, erscheint uns problematisch. Durch diesen Wechsel verstärkt man die Annahme und das Narrativ, dass Dokumentenfälschungen und Identitätsbetrug hauptsächlich an den Schengen-Aussengrenzen und im Migrationsbereich stattfinden. Die Fälschung von Dokumenten geschieht jedoch häufig auch *im* Schengen-Raum zum Beispiel bei Geldwäscherei oder bei der Unterstützung von kriminellen Organisationen.²

Auch wenn Frontex sicherlich eine gewisse Expertise im Bereich des Dokumenten- und Identitätsbetrugs entwickelt hat, möchten wir auf die Grundrechtsverletzungen, die Frontex in den letzten Jahren vorgeworfen worden sind, aufmerksam machen.³ Auch die Schweiz hat sich bereits

¹ vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/europaeische-union-grenzschutzagentur-frontex-kritik-1.5198099>;
<https://www.swr.de/international/frontex-in-der-kritik/-/id=233334/did=24636302/nid=233334/1m7c6qw/index.html>;
https://www.spiegel.de/international/europe/eu-border-agency-frontex-complicit-in-greek-refugee-pushback-campaign-a-4b6cba29-35a3-4d8c-a49f-a12daad450d7?utm_source=dlvr.it&utm_medium=twitter#ref=rss; <https://frontex.europa.eu/media-centre/news/news-release/frontex-launches-internal-inquiry-into-incidents-recently-reported-by-media-ZtuEBP>

² vgl. https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-supervision-and-risk-management/anti-money-laundering-and-counter-terrorist-financing_de

³ vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/europaeische-union-grenzschutzagentur-frontex-kritik-1.5198099>

direkt an den Vorsitzenden der Frontex gewendet mit der Bitte, die Grundrechte einzuhalten.⁴ Vor diesem Hintergrund ist es u.E. nicht nachvollziehbar, wie die Verantwortung für ein derart sensibles Thema gerade jener EU-Agentur übergeben werden kann, welche seit Monaten von diversen Seiten für ihre gravierenden Grundrechtsverletzungen in der Kritik steht.

Architektur des FADO-Systems und Zugang zum System (Artikel 4)

Bedenken haben wir auch bezüglich der möglichen weiteren Zugriffsrechte für Dritte (z.B. internationale Organisationen oder private Unternehmen wie Flugverkehrsunternehmen), was neu die vierte Stufe des FADO-Systems auszeichnen wird. Zwar ist dieser Zugriff bloss beschränkter Natur, jedoch können unter diese vierte Stufe diverse weitere Organisationen subsumiert werden, was aus Datenschutzgründen als äusserst kritisch zu beurteilen ist.

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Frontex (Artikel 5)

Unseres Erachtens sollten sämtliche personenbezogene Daten mit grösster Vorsicht verarbeitet werden. Anders bei der Anonymisierung, bei der keinerlei Zuordnungsmöglichkeit besteht, bleibt bei der Pseudonymisierung die grundsätzliche Zuordnungsmöglichkeit der Daten zu den bestimmten Personen.⁵ Frontex soll für die Pseudonymisierung der Daten verantwortlich sein – was angesichts der von Frontex begangenen Grund- und Menschenrechtsverletzungen per se fragwürdig ist. In jedem Fall aber fordern wir dafür die höchsten Standards. Datenschutzgesetzliche Vorgaben müssen zwingend erfüllt werden und die Compliance ist regelmässig zu überprüfen, um so den Schutz der Privatsphäre weiterhin zu gewährleisten.

3. Rechtliche Aspekte

3.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Dass die Schweiz sich mit dem Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) grundsätzlich zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands verpflichtet (Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 SAA), haben wir zur Kenntnis genommen. Nichtsdestotrotz möchten wir unsere Bedenken und Forderungen zur Übernahme dieser Verordnung kundtun.

3.2 Datenschutz

Wir haben uns bereits in der Vergangenheit bei verschiedenen Gelegenheiten⁶ kritisch zu verschiedenen Informationssystemen und deren Verknüpfung vor allem im Bereich des Migrationswesens geäussert. Diese grundsätzliche kritische Haltung akzentuiert sich aufgrund der neuen Zugriffsmöglichkeiten durch Dritte (bspw. Drittstaaten, Gebietskörperschaften, internationale Organisationen und andere Völkerrechtssubjekte) und vor allem auch durch private Einrichtungen wie Luftfahrtgesellschaften und andere Verkehrsunternehmen sowie aufgrund der Datenverarbeitung durch diejenige EU-Agentur, welche durch gravierende Menschenrechtsverletzungen von sich reden macht. Wir fordern daher, dass **die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Grundsätze strikt eingehalten werden** und dass durch die Verknüpfungen **kein Missbrauch entsteht**. Ergänzend sei hierzu erneut zu erwähnen, dass die Diskriminierung von Drittstaatsangehörigen in Sachen Datenschutz eine nicht hinnehmbare Grundrechtsverletzung (insb. Art. 8 der Bundesverfassung) darstellt.

⁴ vgl. <https://www.nau.ch/news/europa/schweiz-bittet-frontex-chef-um-einhaltung-der-grundrechte-65880538>.

⁵ vgl. <https://www.bigdata-insider.de/was-ist-pseudonymisierung-a-903216/>

⁶ vgl. https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/documents/3111/LAsi_Obligation-de-collaborer_Avis.pdf

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

per E-Mail an: dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

11. März 2021

Vernehmlassung: Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen. Hierfür bedanken wir uns. Gerne nehmen wir nach Konsultation mit unseren Mitgliedern wie folgt Stellung.

Die Wirtschaft unterstützt den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zur Übernahme und Umsetzung der EU-Verordnung 2020/493. Sie erwartet eine möglichst effiziente und kostengünstige Umsetzung der Vorlage.

Die Verordnung ersetzt die bisherige Rechtsgrundlage¹, aufgrund der das FADO (False and Authentic Documents Online) bislang betrieben worden war. Die EU-Verordnung bildet nun Teil des Schengen Acquis und wird deshalb von der Schweiz im Rahmen der Weiterentwicklung des bilateralen Abkommens über die Assoziierung der Schweiz an Schengen ins nationale Recht übernommen. Tatsächlich wurde der Schweiz aber schon seit 2010 Zugriff zum System gewährt.

Wir anerkennen, dass FADO ein wichtiges Element für einen effizienten, zeitnahen und unkomplizierten Informationsaustausch über gefälschte Dokumente innerhalb der Schengen-Staaten ist. Namentlich die Polizei-, Grenzkontroll- und Migrationsbehörden, aber etwa auch die Strassenverkehrsämter oder die Zivilstandsbehörden sind darauf angewiesen. FADO trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verwendung gefälschter Dokumente in den letzten Jahren im Schengen-Raum erheblich zugenommen hat. Die Schweiz hat seit dem Jahr 2014 jährlich zwischen 3'800 und 5'100 gefälschte Dokumente identifiziert. Die Teilnahme an diesem Bilderkennungssystem erhöht somit die Sicherheit in der Schweiz.

¹ Gemeinsame Massnahme 98/700/JI3.

Die vorgeschlagene Umsetzung im Rahmen des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes erscheint uns stufengerecht, notwendig und verhältnismässig.

Die Wirtschaft hat ein grosses Interesse an der Weiterführung des Schengen-Abkommens und daraus folgend an der reibungslosen Übernahme des Schengener Besitzstandes. Der Umstand, dass es im Schengenraum einheitliche Visumsbestimmungen und keine systematischen Grenzkontrollen gibt, kommt der Schweizer Luftfahrt und insbesondere dem Schweizer Tourismus zugute. Aber auch Schweizer Unternehmen profitieren enorm von der Reisefreiheit im Schengen-Raum. Die Schweizer Wirtschaft befürwortet daher das Schengen-Assoziierungsabkommen und die Weiterentwicklung dieses Abkommens.

Die finanziellen und personellen Auswirkungen für den Bund sind noch nicht genau abschätzbar (siehe erläuternder Bericht, S. 18 f.). Daher erwartet die Wirtschaft vom Bundesrat eine möglichst effiziente und kostengünstige Umsetzung der Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Dr. Jan Atteslander
Mitglied der Geschäftsleitung



François Baur
Head European Affairs

Public Affairs und Regulation · Hilfikerstrasse 1 · CH-3000 Bern 65

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol
3003 Bern

Per E-Mail an: dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Bern, 4. März 2021

Anpassung der rechtlichen Grundlage für europäisches Ausweisdokumenten-Speicherungssystem (FADO).

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum titelerwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Mit Interesse haben wir gelesen, dass zukünftig auch privaten Einrichtungen (z.B. Verkehrsunternehmen) ein Zugriff auf FADO gewährt werden soll. In diesem Zusammenhang regen wir an, dass die Transportpolizei (TPO) in der Liste gemäss Art. 18a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) aufgenommen wird. Wenn dies wegen des Stands der Arbeit auf Ebene der EU in Bezug auf den Zugriff von Dritten noch nicht möglich wäre, beantragen wir, dass die TPO später im Rahmen der Verordnung gemäss Art. 18a Abs. 5 BPI berücksichtigt wird.

Das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane im öffentlichen Verkehr (BGST; SR **745.2**) regelt unter anderem die Aufgaben und Kompetenzen der TPO im öffentlichen Verkehr. Daraus ergibt sich, dass die Transportpolizisten zwecks Durchsetzung der Transport- und Benützungsvorschriften Ausweiskontrollen vornehmen und Personen kontrollieren und wegweisen können. (Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b BGST). Täglich reisen über 1.3 Millionen Passagiere mit dem Zug. Im Jahre 2020 reisten mehrere Tausend Migranten mit dem öffentlichen Verkehr in die Schweiz ein, in den letzten Jahren waren es jeweils zwischen 10'000 und 20'000. Gestützt auf das BGST führt die TPO jährlich über 26'000 Identitätsabklärungen durch, dies auch im Zusammenhang mit der Migration. Aktuell

hat die TPO keinen Zugriff auf FADO, obwohl sie tagtäglich mit der Überprüfung von Ausweisdokumenten konfrontiert wird.

Im Jahr 2020 hat die TPO 88 Personen wegen Fälschung von Ausweisen verzeigt. In den Jahren 2019 und 2018 waren es jeweils rund 30 Verzeigungen. Ob es sich um Fälschungen handelt, musste jeweils umständlich und zeitraubend via die kantonalen Behörden bzw. fedpol abgeklärt werden. Der direkte Zugriff der TPO auf FADO würde einen effizienten, zeitnahen und unkomplizierten Informationsaustausch zu gefälschten Dokumenten ermöglichen und gleichzeitig die Kantonspolizei bzw. fedpol entlasten. Die Aufgabenerfüllung der TPO könnte dadurch verbessert und der Austausch mit den im Bereich des Dokumentenbetrugs zuständigen Behörden vereinfacht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Frau Isabelle Keller (isabelle.keller@sbb.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Toni Häne



Mitglied der Konzernleitung
Leiter Personenverkehr

Luca Arnold



Leiter Regulation und Internationales

Kopie an: Peter König, Sektionschef Recht, Bundesamt für Verkehr



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Bern, 11. März 2021

**Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. November 2020 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Aus Sicht des SGV ist die vom Bund vorgeschlagene Übernahme und Umsetzung der oben genannten Verordnung betreffend das FADO-System und die damit verbundenen gesetzlichen Anpassungen der polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) zu begrüssen. FADO (False and Authentic Documents Online) ist für die zuständigen Behörden ein wichtiges Instrument, um gefälschte Dokumente und Identitätsbetrug wirksam bekämpfen zu können. Mit der Änderung des BPI werden die Zugriffe auf Gesetzesstufe geregelt (Art. 18a E-BPI). Der SGV begrüsst, dass neu auch explizit die Einwohnerdienste aufgeführt werden und Zugriff auf die Daten erhalten (Art. 18a, Abs. 3, lit. i. E-BPI). Als erste Amtsstellen, gerade auch beim Zuzug von ausländischen Personen, leisten sie einen grossen Beitrag zur Prüfung und Erkennung von gefälschten Dokumenten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor

Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie an:

- Schweizerischer Städteverband, Bern
- Verband Schweizerischer Einwohnerdienste, VSED



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei
Guisanplatz 1A
3003 Bern

Per Mail: dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Bern, 4. März 2021

**Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. In sicherheitspolitischen Fragen dürfen wir zudem auf die fachliche Einschätzung der Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD zählen. So auch bei der vorliegenden Stellungnahme.

Allgemeine Einschätzung

Aus städtischer Sicht ist das Bildspeicherungssystem FADO (False and Authentic Documents Online) ein wertvolles Instrument zur Bekämpfung von Dokumentenmissbrauch, insbesondere in den Bereichen Migration, Geldwäscherei und Terrorismus. Es unterstützt die zuständigen Behörden in ihrer täglichen Aufgabenerfüllung, auch auf kommunaler Ebene (z. B. Polizei, Zivilstandswesen, Einwohnerkontrolle). Die heutigen Zugriffe werden neu auf Gesetzesstufe geregelt (Art. 18a Abs. 3 E-BPI), bleiben aber materiell unverändert. Aus Sicht des Städteverbandes ist die Vorlage demnach grundsätzlich zu begrüssen. Dass neu auch explizit der Zugriff für die Einwohnerkontrollen und die Zivilstandsämter vorgesehen ist (18a Abs. 3 lit. i E-BPI), wird von den Städten besonders begrüsst; denn Einwohnerdienste wie auch die Zivilstandsämter leisten einen wertvollen Beitrag zur Erkennung von gefälschten Ausweisen.



Neu soll FADO zudem neben den drei bisherigen eine zusätzliche, vierte Stufe mit begrenzten Zugriffsrechten für weitere Stellen der EU, Drittstaaten und internationale Organisationen sowie auch für Privatinstitutionen (z.B. Flugverkehrsunternehmen) erhalten. Die Festlegung der Detailvorschriften obliegt weitgehend der Europäischen Kommission und folgt zu einem späteren Zeitpunkt. Diese Erweiterung macht zwar durchaus Sinn, doch gilt es unserer Ansicht nach klare Regelungen zu treffen, um Missbräuche insbesondere ausserhalb staatlicher Organisationen zu verhindern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Per Mail an:
dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Zürich, 9. Januar 2021

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen bedankt sich für die Möglichkeit, zum im Titel genannten Geschäft Stellung nehmen zu dürfen.

Für die Zivilstandsämter ist es wichtig, weiterhin auf FADO zugreifen zu können, was gemäss der Vorlage der Fall ist.

Wir verzichten daher auf eine weitergehende Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

Roland Peterhans
Präsident



VKM | ASM I

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
Association des services cantonaux de migration
Associazione dei servizi cantonali di migrazione

Geschäftsstelle
Amt für Bevölkerungsdienste
Corinne Karli
Ostermundigenstrasse 99B
CH-3006 Bern

Telefon +41 31 633 42 99
Fax +41 31 633 55 86
info@vkm-asm.ch
www.vkm-asm.ch

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden,
Ostermundigenstrasse 99B, CH-3006 Bern

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Frau Dora Nägeli-Sabo
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

(Per E-Mail an: dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch)

Bern, 10. März 2021

Ihr Zeichen
Ihre Mitteilung vom
Unser Zeichen
Zuständig

25. November 2020
MS/sigr
Corinne Karli

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Nägeli-Sabo

Die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung nehmen zu können.

Das Europäische online Bildspeicherungssystem über gefälschte und echte Dokumente (FADO) wurde eingerichtet, um den Austausch von Informationen über echte Dokumente und bekannte Fälschungsmethoden zu erleichtern; dies insbesondere im Migrations- und Kriminalitätsbereich. Die Schweiz beteiligt sich seit 2010 an der Nutzung dieses Systems.

Mit der Verordnung (EU) 2020/493 erhält der Betrieb des FADO-Systems nun eine neue Rechtsgrundlage, welche die bisherige Rechtsgrundlage ersetzt, und eine Schengen-Weiterentwicklung darstellt. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass die Schweiz zur Übernahme einer Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands verpflichtet ist; andernfalls würde sie denselben in Frage stellen.

Die genannte EU-Verordnung bestimmt, welche nationalen Behörden Zugriff auf FADO haben dürfen. Die Verantwortung für den Betrieb des Systems wird an die Agentur der Europäischen Grenz- und Küstenwache (Frontex) übertragen. Die Zugriffsrechte der nationalen Behörden auf FADO werden neu formell auf Gesetzesstufe und gegebenenfalls später auch auf Verordnungsstufe geregelt. Materiell ändert sich mit der neuen Gesetzesgrundlage jedoch nichts an den bisherigen Zugriffsrechten; was für uns wesentlich ist. Wir unterstützen einen breit gefassten Anwenderkreis. Ferner zeitigt die Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 weder finanziell noch personell Auswirkungen auf die Kantone.

Vor diesem Hintergrund befürwortet die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden die Änderungen; nicht zuletzt auch im Wissen darum, dass ein modernes System zur Aufdeckung des Dokumentenbetruges einen massgeblichen Beitrag zur Bekämpfung der Kriminalität leistet.

Freundliche Grüsse



Marcel Suter
Präsident

Kopie

- GS KKJPD
- Dir. VSAA
- Vorstandsmitglieder VKM
- Philipp Sigron



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Per E-Mail

Dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
Departement EJPD
Bern

Zürich/Wettingen, 1. März 2021

Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon Gebrauch und äussern uns wie folgt:

Die Einwohnerdienste leisten einen grossen Beitrag im Bereich der Erkennung von gefälschten Dokumenten. Speziell beim Zuzug von ausländischen Personen aus dem Ausland findet der erste, und oft auch einzige Kontakt der Person mit einer Schweizer Amtsstelle am Schalter der Einwohnerdienste statt. Anlässlich des Registrierungsvorgangs (Anmeldung aus dem Ausland) liegen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einwohnerdienste die Original-Dokumente vor, anhand derer entsprechende Prüfungen vorgenommen werden.

Unser Verband begrüsst es daher sehr, dass die Einwohnerdienste in Artikel 18a, Abs. 3, lit. i. explizit aufgeführt sind und für sie damit die Möglichkeit geschaffen wird, auf die Daten Zugriff erhalten.

Im Übrigen hat unser Verband bereits im Jahr 2017 zu Handen seiner Mitglieder eine *Empfehlung zur strukturierten Kontrolle ausländischer Reisedokumente* herausgegeben, da die die Ausweiserkennung ein zentraler Bestandteil unserer Tätigkeit ist. Wir erachten es als sinnvoll, wenn das Fedpol diesbezüglich die Zusammenarbeit mit den Einwohnerdiensten vertiefen würde und erwarten gerne Ihre Kontaktaufnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste



Carmela Schürmann
Präsidentin



Walter Allemann
Sekretär

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband, Bern
Schweizerischer Städteverband, Bern

Die Mitte, Postfach, 3001 Bern

Per Mail an: dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Bern, 12. März 2021

Vernehmlassung: Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Das «False and Authentic Documents Online» (FADO) ist ein Bildspeicherungssystem für Identitätsdokumente der EU. Sie ist ein wertvolles Instrument der Schengen-Staaten, um gefälschte Dokumente, sei es im Migrationsbereich oder bei kriminellen Tätigkeiten, zu erkennen und aufzudecken. Die Schweiz identifiziert jährlich zwischen 3'800 und 5'100 gefälschte Dokumente und beteiligt sich seit 2010 am FADO-System. Mit der neuen Verordnung (EU) 2020/493 wird das System auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt und der Betrieb wird vom Generalsekretariat des Rates der EU an die Agentur für Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex) übertragen. Die Schweizer Beteiligung am FADO-System ermöglicht einen effektiven und unkomplizierten Austausch von Informationen über echte und gefälschte Dokumente. Die Mitte begrüsst deshalb die Weiterführung des Systems.

Erweiterung um eine vierte Stufe

Aus dem erklärenden Bericht wird nicht genau ersichtlich, welche Vorteile eine neue, vierte Zugriffsstufe für weitere Stellen der EU, Drittstaaten, internationale Organisationen und Privatinstitutionen mit sich bringt. Die Mitte fordert deshalb, dass sich der Bundesrat bei der Europäischen Kommission und in seiner eigenen Umsetzung dafür einsetzt, dass diese Erweiterung restriktiv gehandhabt wird und das Prinzip «Kenntnis nur wenn nötig» durchgehend befolgt wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Für Die Mitte Schweiz

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Polizei
Guisanplatz 1a
3003 Bern

Bern, 03. März 2021
EnG / mm / ab

Elektronischer Versand: dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

**Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

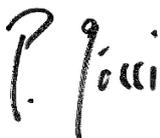
Die FDP heisst die Weiterentwicklung des Systems über gefälschte und echte Dokumente (FADO) gut. Das System wird von den Schweizer Behörden schon seit dem Jahr 2010 genutzt und fungiert als Datenbank für den Austausch von Informationen über Sicherheits- und Fälschungsmerkmale in echten und gefälschten Dokumenten. Die vorliegende Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes hat zwei Änderungen zum Gegenstand. Neu soll die Zuständigkeit für den Betrieb des Systems vom Generalsekretariat des Rates der EU an die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, kurz Frontex, übertragen werden. Zusätzlich sollen neu auch weitere Stellen der EU, von Drittstaaten und von internationalen Organisationen sowie auch gewisse Privatinstitutionen (etwa Flugverkehrsunternehmen) begrenzte Zugriffsrechte erhalten. Die erweiterten Zugriffsrechte werden nur nach dem Prinzip «nur wenn nötig» gewährt und unterstehen den einschlägigen Schengen-Datenschutznormen. Die FDP unterstützt unter den gegebenen datenschutzrechtlichen Schranken diese Ausweitung.

Die FDP teilt die Einschätzung des Bundesrats, wonach eine gute Zusammenarbeit der internationalen Sicherheitsbehörden essenziell für eine wirksame Bekämpfung der Dokumentenfälschung ist. Seit dem Jahr 2014 wurden in der Schweiz jährlich zwischen 3'800 und 5'100 gefälschte Dokumente identifiziert. Das Schengen-System mit seinen diversen Datenbanken ist ein zentraler Pfeiler der Schweizer Sicherheitsarchitektur. Die Schengen-Datenbanken sind unverzichtbare Instrumente für die Polizei-, Grenz- und Migrationsbehörden im Kampf gegen die internationale organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegale Migration.

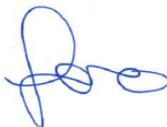
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Die Generalsekretärin



Petra Gössi
Nationalrätin



Fanny Noghero



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Bern, 11. März 2021

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Stellungnahme zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Grundsätzliche Bemerkungen und Zusammenfassung

Die SP unterstützt die Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) sowie die Änderungen des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme (BPI). Diese Unterstützung basiert u.a. auf der Tatsache, dass personenbezogene Daten unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung nur insoweit verarbeitet werden, als dies zum Zweck des Betriebes des FADO-Systems unbedingt erforderlich ist. Ein weiterer zentraler Grund für die Unterstützung der SP ist, dass gewährleistet wird, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur in einer Weise erfolgt, die es nicht erlaubt, eine natürliche Person über das FADO-System zu identifizieren, ohne zusätzliche Daten zu verwenden.

Die SP fordert jedoch Klärungen zum Grundsatz der Datenminimierung und zu Art. 18a Abs. 2 BPI sowie zum Begriff der «hohen Standards» der Datenspeicherung in Art. 6 Verordnung (EU) 2020/493. Schliesslich steht die SP einem begrenzten Zugriffsrecht für Privatinstitutionen äusserst kritisch gegenüber.

Grundsatz der Datenminimierung und Art. 18a Abs. 2 BPI

Art. 18a Abs. 2 BPI: «Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn es für den Betrieb dieses Systems unbedingt erforderlich ist und wenn sie mit den Sicherheits- und Fälschungsmerkmalen eines Dokumentes im Zusammenhang stehen.»

Erläuternder Bericht, Seite 12: «Frontex gewährleistet, dass personenbezogene Daten unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung nur insoweit verarbeitet werden, als das zum Zwecke des Betriebes des FADO-Systems unbedingt erforderlich ist.»

Die SP begrüsst den Grundsatz der Datenminimierung, fordert jedoch Klärungen: In welchen Fällen ist es für den Betrieb des Systems «unbedingt erforderlich», dass Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden? Die SP fordert eine möglichst restriktive Auslegung dieser Norm. Zudem ist zu klären, wer darüber wacht, dass Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten tatsächlich nur dann bearbeitet werden, wenn es für den Betrieb des Systems unbedingt erforderlich ist. Die SP fordert, dass die in Art. 18a Abs. 3 BPI erwähnten Behörden (fedpol, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, etc.) diese Beurteilung nicht für sich selbst übernehmen. Stattdessen muss von unabhängiger Seite überprüft werden, ob Art. 18a Abs. 2 BPI und der Grundsatz der Datenminimierung richtig umgesetzt werden. Schliesslich stellt sich die Frage der Konsequenzen, welche drohen, sollten Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten auch für in Art. 18a Abs. 2 BPI nicht vorgesehene Zwecke bearbeitet werden.

Art. 6 Verordnung (EU) 2020/493: Datenspeicherung «nach hohen Standards»

Im erläuternden Bericht auf Seite 12 ist zu lesen:

«Die Europäische Kommission erlässt (nach dem Prüfverfahren gemäss Art. 7 Abs. 2 dieser Verordnung) Durchführungsrechtsakte in denen Folgendes festgelegt wird:

- Die Systemarchitektur des FADO-Systems,
- Die technische Spezifikation für die Eingabe von Informationen in das FADO-System und für deren Speicherung jeweils *nach hohen Standards*»

Was wird genau unter Datenspeicherung «nach hohen Standards» verstanden? Die SP fordert, dass sich der Bundesrat dafür einsetzt, dass die Informationen des FADO-Systems unter keinen Umständen in die falschen Hände geraten können. Hier ist insbesondere abzuklären, welche Stelle über die Datensicherheit wacht und wie sichergestellt wird, dass keine Daten zweckentfremdet werden.

Begrenzte Zugriffsrechte für Privatinstitutionen

Im erläuternden Bericht auf S. 10 ist Folgendes festgehalten: «Neu soll FADO eine zusätzliche, vierte Stufe mit begrenzten Zugriffsrechten für weitere Stellen der EU, Drittstaaten und internationale Organisationen sowie auch für Privatinstitutionen (z.B. Flugverkehrsunternehmen) erhalten.»

Weiter ist zu lesen: «Die Verordnung (EU) 2020/493 bestimmt, welche nationalen Behörden Zugriff haben dürfen und beauftragt die Schengen-Mitgliedsstaaten, diese nach dem Prinzip ‚Kenntnis nur wenn nötig‘ im Einzelnen zu benennen. Für die übrigen möglichen Akteure (EU-Stellen, internationale Organisationen, Privatinstitutionen) muss die Europäische Kommission erst noch bestimmen, wer unter welchen Bedingungen auf welche Teile von FADO Zugriff haben soll. Die genauen Zugriffsrechte und -bedingungen werden in einem delegierten Rechtsakt festgelegt, den die Kommission – wie die genannten Durchführungsrechtsakte auch – der Schweiz zu gegebener Zeit als separate Schengen-Weiterentwicklungen notifizieren wird. Bis wann diese vorliegen, ist derzeit noch nicht klar.»

Die SP steht einem begrenzten Zugriffsrecht für Privatinstitutionen äusserst kritisch gegenüber. Hier wird der Bundesrat aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Zugriffsrechte an Privatinstitutionen nur dann übertragen werden, wenn es für den Betrieb des FADO-Systems absolut notwendig ist. Ausserdem ist klarzustellen, wie sichergestellt wird, dass Privatinstitutionen die Daten nicht weitergeben. Schliesslich sind die Sanktionen zu erwähnen, welche bei Verletzung dieser Vorschriften drohen.



Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Severin Meier
Politischer Fachsekretär

fedpol
Bundesamt für Polizei
Guisanplatz 1A
3003 Bern

Elektronisch an:
dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch

Bern, 11. März 2021

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP äussert sich grundsätzlich positiv zu der geplanten Übernahme und Umsetzung der EU-Verordnung 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und die damit verbundene Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes. Die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes erlaubt es insbesondere kriminelle Organisationen im Bereich der irregulären Migration, Terrorismus und der Geldwäscherei effizienter zu bekämpfen.

Die Erkennung von gefälschten Ausweisen ist unerlässlich für die grenzüberschreitende Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Dabei können Mehrfachidentitäten, die missbräuchliche Verwendung von Identitäten durch Dritte, Dokumentenmissbrauch als solches und Dokumentenfälschungen angegangen werden. Dabei spielt das FADO-System der EU, welches die Schweiz bereits seit 2010 nutzt, eine wichtige Rolle. Die EU wird das System auf 2023 den neuen technischen Gegebenheiten anpassen und die Vergabe von eingeschränkten Benutzerrechten insbesondere für internationale Organisationen und private Unternehmen neu definieren. Das FADO-System bereitet dabei die relevanten Fälschungsmerkmale für die zuständigen Nutzer auf.

Die Verhältnismässigkeit auf der einen Seite gegen die Kriminalität sowie gegen die irreguläre Migration vorgehen zu müssen und andererseits dem Persönlichkeitsschutz der Schweizer Bürger Rechnung zu tragen, wird in mehreren Belangen Rechnung getragen. FADO ist erstens nur eine Bildspeicherungssystem (Datenbank) und erlaubt es nicht nach personenbezogenen Daten zu suchen. Zweitens

wird jegliche Informationen über echte Dokumente (Reise-, Identitäts- und Aufenthaltspapiere, Personenstandsunterlagen, Führer- und Fahrzeugscheine) in pseudonymisierter Form aufbereitet; gefälschte Dokumente dürfen hingegen nur personenbezogene Merkmale enthalten, insofern diese Daten notwendig sind, um die Fälschungsmerkmale oder -methoden solcher Dokumente zu veranschaulichen. Drittens haben in der Schweiz nur Mitarbeiter des fedpol auf alle Informationen von FADO Zugriff. Die relevante EU-Verordnung, welche den Zugriff von FADO regelt, beauftragt die Schengen-Mitgliedstaaten, die Berechtigungen nach dem Prinzip «Kenntnis nur wenn nötig» zu vergeben.

In der Folge ist der eingeschränkte Zugang zum FADO-System für private Akteure, insbesondere Fluggesellschaften oder Fahrzeugvermieter, unterstützenswert, wie dies im Bundesgesetz über polizeiliche Informationssysteme des Bundes (BPI) vorgesehen ist. Der alleinige Zugang zum System stellt aber noch keine Bekämpfung der Kriminalität dar, sondern die Unternehmen müssen Kenntnis über die notwendigen Abläufe einer praxisorientierten Überprüfung der Echtheit von Dokumenten verfügen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa

Der Generalsekretär



Peter Keller